



Praktische Ausbildung – Merkblatt

nach § 4 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989
(BGBl. I S. 1489)

Stand: Mai 2020

Zweck der Ausbildung

Während der ganztägigen praktischen Ausbildung sollen die im vorangegangenen Studium erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse vertieft, erweitert und praktisch angewandt werden.

Ablauf

Die praktische Ausbildung dauert **zwölf Monate** und findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung im letzten Jahr der pharmazeutischen Ausbildung statt.

Sie gliedert sich in zwei Abschnitte von sechs Monaten, die wie folgt abzuleisten sind:

1. Abschnitt in einer öffentlichen Apotheke

die keine Zweigapotheke ist und der

2. Abschnitt wahlweise in

- einer Apotheke nach Nr. 1,
- einer Krankenhaus- oder Bundeswehrapotheke,
- der pharmazeutischen Industrie,
- einem Universitätsinstitut oder in anderen geeigneten wissenschaftlichen Institutionen einschließlich solcher der Bundeswehr,
- einer Arzneimitteluntersuchungsstelle oder einer vergleichbaren Einrichtung einschließlich solcher der Bundeswehr

Drei Monate der Ausbildung in einer Krankenhaus- oder Bundeswehrapotheke können auch auf der Station eines Krankenhauses oder Bundeswehrkrankenhauses abgeleistet werden.

Auf die Ausbildung werden **Fehlzeiten** bis zu den durch Bundesrahmentarifvertrag festgelegten Urlaubszeiten angerechnet.



Inhalte der Ausbildung

Zur Ausbildung gehören insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Beurteilung und Abgabe von Arzneimitteln, die Sammlung, Bewertung und Vermittlung von Informationen, z. B. über Arzneimittelrisiken und die Beratung über Arzneimittel.

Anforderungen an die Ausbildung

Die Ausbildung muss von einer Apothekerin bzw. einem Apotheker, die bzw. der hauptberuflich in der Ausbildungsstätte tätig ist, geleitet werden. Wird die Ausbildung an einem Universitätsinstitut abgeleistet, umfasst sie eine pharmazeutisch-wissenschaftliche Tätigkeit unter der Leitung einer Professorin/eines Professors, Hochschul- oder Privatdozentin bzw. -dozenten.

Die/Der Auszubildende hat ihre/seine Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen und sich auf den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorzubereiten. Sie/Er darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre/seine Ausbildung fördern. Über die abgeleitete praktische Ausbildung erhält die/der Auszubildende eine Bescheinigung von der Praktikumsstelle nach dem Muster der Anlage 5. Sie ist vom für die Ausbildung Verantwortlichen zu unterzeichnen und mit dem Stempel der Ausbildungseinrichtung zu versehen.

Während der praktischen Ausbildung hat die/der Auszubildende an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, in denen die entsprechenden Stoffgebiete vermittelt werden. Die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen werden von der

Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

Am Gautor 15
55113 Mainz
Telefon 06131 27012-0
Telefax 06131 27012-22

durchgeführt. Die Anmeldung erfolgt in der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz.

Über die Teilnahme an diesen Veranstaltungen wird der/dem Auszubildenden von der Landesapothekerkammer eine Bescheinigung ausgestellt.

Anfragen

Ihre Anfragen richten Sie bitte an das

Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und der Pharmazie Rheinland-Pfalz

Schießgartenstraße 6
55116 Mainz

Ansprechpartnerin

Davina Bormuth
Telefon 06131 967-562
Telefax 06131 967-566
bormuth.davina@lsjv.rlp.de

Sprechzeiten: Montag-Freitag 9-12.00 Uhr

gez. Cécile Lepper-Hasche
Leiterin des Landesprüfungsamtes für Studierende der Medizin und der Pharmazie